Gemeinde Schernfeld

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt

Gemeinde Schernfeld · Gundekarstraße 7A · 85072 Eichstätt

BEKANNTMACHUNG

Des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Schernfeld , Nr. 8 „Spitzelberg“

Der Gemeinderat von Schernfeld hat in seiner Sitzung am 05.10.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Schernfeld, Nr. 8 „Spitzelberg“ in der Fassung vom 04.09.2020 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Postanschrift	Gemeinde Schernfeld Gundekarstraße 7 A 85072 Eichstätt	Telefon VG EI Telefax VG EI Bürgermeister Handy Privat	08421 9740-0 08421 9740-50 08421 9740-23 0160 90858653 08421 900075	Bank	VR Bayern Mitte eG Sparkasse Eichstätt	IBAN DE59 72160818 0006951287 IBAN DE20 72150000 0018006668	BIC GENODEF1INP BIC BYLADEM1ING
Rathaus	Schulstraße 19 85132 Schernfeld			Internet E-Mail	www.schernfeld.de poststelle@vg.eichstaett.de		

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Gundekarstraße 7 a in 85072 Eichstätt auf Zimmer Nr. 101 und auf der gemeindlichen Internetseite einsehen bzw. über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für den nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eichstätt, 06.10.2020
Gemeinde Schernfeld

Bayern Gemeinde Schernfeld

S. Bauer
Erster Bürgermeister

ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Gemeindetafeln:
angeschlagen am: 07.10.2020
abgenommen am: 09.11.2020

Auf Internetseite gestellt: 07.10.2020

Eichstätt, den

S. Bauer
Erster Bürgermeister